

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 408 - 408

Beginn der Verjährung des wechselmäßigen
Anspruchs gegen den Acceptanten bei Wechseln,
welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach
Sicht oder nach Dato zahlbar sind

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

fall, wenn der Wechsel tempestiv protestirt worden ist, bloß die Natur des Procuraindossaments, bei welchem der Indossatar lediglich die Rechte seines Indossanten hat und daher auch die gegen diesen zustehenden Einreden gegen sich gelten lassen muß, mit kurzen Worten: der Procuraindossatar ist bloß der Mandatar seines Indossanten. (Art. 17. der Wechselordnung. Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 16. S. 163. unter Note 3.).

Unter diesen Verhältnissen ist die von der ersten Instanz in ihrem Erkenntnisse Bl. — aufgestellte Ansicht in dem vorliegenden Falle allerdings begründet, und wenn die vorige Instanz dagegen die Vorschrift des Art. 82. der Wechselordnung für anwendbar angesehen hat, so beruht dies lediglich auf dem Uebersehen, daß das Indossament des Klägers ein Indossament nach Verfall ist.

Zwar haben die Beklagten diesen Grund zur Rechtfertigung ihrer Appellation nicht geltend gemacht. Allein, selbst abgesehen davon, daß dieser Grund auch ex officio supplirt werden mußte, so liegt in der Beziehung der Beklagten Bl. — auf ihre Eingabe vom 23. Mai 1867 der Antrag, daß die Klage auf Grund der von ihnen vorgeschützten, ausreichend bescheinigten Einrede Bl. — abgewiesen werden möge.

Uebrigens mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß der Versuch des Indossanten G., den gegen ihn zustehenden Einwand durch das Indossament an den gegenwärtigen Kläger zu beseitigen, auch selbst dann, wenn der Art. 82. der Wechselordnung anwendbar wäre, in jedem Falle als ein verfehlter zu betrachten ist, weil die Beklagten, wenn sie zur Zahlung des Wechsels an den Kläger gezwungen wären, das Gezahlte von ihm zurückzufordern berechtigt sein würden.

73.

Beginn der Verjährung des wechselfmäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat October 1867.

Nach Art. 77. der Allgem. Deutschen Wechselordnung verjährt der wechselfmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Nun tritt aber zufolge der Bestimmungen in Art. 30. und 32. derselben Wechselordnung die Verfallzeit bei Wechseln, in denen ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet ist, an diesem Tage, bei Wechseln dagegen, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonates ein, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. Der Wechsel, aus welchem Kläger die Be-